



Stellungnahme der DENEFF und des DENEFF EDL_HUB

Entwürfe für die Änderung der Richtlinien für die Förderung von Einzelmaßnahmen, Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Berlin, 25.10.2022

Kontakt:

Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand DENEFF
Telefon: +49 (0)30 36 40 97-01
Mobil: +49 (0) 179 149 576 4
info@deneff.org

DENEFF EDL_HUB gGmbH
Kirchstraße 20
10557 Berlin

Rüdiger Lohse

Geschäftsführer DENEFF EDL_HUB
Telefon: +49 (0)30 36 40 97-01
Mobil: +49 (0) 176 614 610 40
info@edlhub.org

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aufgrund der wieder einmal sehr kurzen Frist zur Kommentierung möchten wir uns im Folgenden auf wenige grundsätzliche Anmerkungen beschränken und übermitteln ergänzend unkommentiert Fragen und inhaltliche Punkte, die uns aus den Reihen der Mitglieder der DENEFF und der Teilnehmer des DENEFF EDL_HUB erreicht haben.

Investitionszurückhaltung aufbrechen durch bessere Förderbedingungen

Die allein haushaltspolitisch motivierte, deutliche Verschlechterung der Förderkonditionen für praktisch alle Sanierungsmaßnahmen mit Ausnahme ausgewählter Heizungstechnologien im Sommer 2022 hat bereits zu einem massiven Einbruch der Antragszahlen für die BEG geführt, der sich nicht allein aus Vorzieheffekten im Juli erklären lässt. Im derzeitigen Klima der Unsicherheit gepaart und hoher Kostenbelastung droht sich die Investitionszurückhaltung zu verstetigen. Dabei wäre im Gegenteil gerade jetzt ein Investitionsimpuls geboten – konjunkturpolitisch, klimapolitisch und energiepolitisch, um Verbräuche und damit Energiekosten nachhaltig zu senken.

Die jetzt vorgelegten BEG-Richtlinienentwürfe adressieren dieses Problem nicht hinreichend, sondern verschärfen es sogar in einigen Punkten zusätzlich. Nachsteuerungen sind dringend geboten:

1. Sanierungsförderung wieder attraktiv machen und Programme bedarfsgerecht ausstatten

Problem: Zwar werden etwa mit den geplanten Boni für die energetisch schlechtesten Gebäude und die serielle Sanierung auf Effizienzhausniveaus wichtige Zeichen gesetzt. Dabei werden jedoch die Anforderungen teils so eng gefasst und hochgeschraubt, dass unterm Strich die Förderung weiterhin unattraktiver ist als im Frühsommer 2022 und dadurch kaum Sanierung in der Breite angereizt wird.

Lösung:

- ➔ Budget der BEG-Sanierungsförderung auf dem Niveau von 2022 (ca. 20 Mrd. EUR) halten, statt es wie geplant auf 12 Mrd. EUR abzusenken
- ➔ Tilgungszuschüsse für alle EH-Stufen anheben (auch Anhebung EE-Bonus dringend nötig, falls Lüftungsanlagen für die EE-Klasse verpflichtend werden sollen)
- ➔ Einführung von Sondertilgungen bei KfW-Krediten sowie von verlängerten Zinsbindungen
- ➔ Dynamisierung der Deckelung der förderfähigen Kosten mit der Konsequenz, dass für eine höhere EH-Stufe auch ein höherer Deckel angewendet werden kann
- ➔ Ausweitung der worst-performing buildings-(WPB)-Definition auf Effizienzklassen H-F

2. Deckelung für förderfähige Kosten anheben

Problem: Ein Ausweichen auf die Einzelmaßnahmenförderung, wo wenigstens noch die populären Direktzuschüsse möglich sind, wird durch eine Obergrenze anrechenbarer Kosten von 600.000 EUR je Gebäude und Jahr besonders für Mehrfamilienhäuser effektiv unterbunden; bei Einfamilienhäusern müssen sinnvolle Maßnahmenkombinationen aus erneuerbarer Heizung und Gebäudehüllenmaßnahmen künstlich über mehrere Antragsjahre gestreckt werden oder unterbleiben ganz.

Lösung:

- ➔ In der BEG EM empfehlen wir dringend die Anhebung des Deckels von 600.000 € auf 2.000.000 € je Gebäude, da hiermit mindestens ein Großteil der Mehrfamilienhäuser berücksichtigt werden könnten. Bei Einfamilienhäusern sollte zudem die Obergrenze der förderfähigen Kosten angehoben werden. Die Absenkung des Kostendeckels in der BEG NWG um 2/3 sollte ebenfalls zurückgenommen werden, um Projekte bei großen Objekten zu ermöglichen.

3. Mindestinvestitionssummen wieder absenken, um mehr Menschen zu erreichen

Problem: Durch das geplante Anheben der Mindestinvestitionssummen werden ausgerechnet die niedriginvestiven Maßnahmen mit Kosten unter 5.000 EUR (bzw. 1.000 EUR bei der Heizungsoptimierung) ausgebremst, die sich auch Menschen mit geringen Rücklagen leisten könnten, die aktuell besonders dringlich in eine Senkung ihrer Energiekosten investieren müssten.

Lösung:

- ➔ Wir empfehlen dringend die Rückkehr zu den Mindestinvestitionssummen vor der Reform (2.000 EUR bzw. 300 EUR). Der Aufwand zur Bearbeitung dieser kleinteiligen Fördermittelanträge kann durch eine vereinfachte Antragsstellung verringert werden.

4. Gleichstellung der Energiedienstleister konsequent umsetzen

Problem: Energiedienstleister sind bei der Antragsstellung weiterhin benachteiligt, da z.B. Eigenkosten bei der Errichtung von Anlagen nicht förderfähig sind – so werden Komplettangeboten aus Finanzierung und Umsetzung unnötig Steine in den Weg gelegt. Gleiches gilt für die Vorgabe, dass Anträge für Gebäudenetze bei Energiedienstleistern auch noch durch einen in der Regel (externen) gelisteten Energieberater beantragt werden müssen.

Lösung:

- ➔ Nachdem bereits die Planungskosten der Energiedienstleister als anrechenbare Kosten anerkannt werden, sollte konsequenterweise auch bei Eigenkosten für die Herstellung von Komponenten etc. mit der Methodik der BEW gleichgezogen werden. Die Eigenkosten bei Planung und Errichtung eigener Anlagen durch Energiedienstleister sollten wie bei der BEW (4.1.1. ff) unter der Prämisse zugelassen sein, dass diese Kosten per Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nachgewiesen und plausibilisiert werden. Ebenso sollte die Verpflichtung zur Einschaltung eines gelisteten Energieberaters bei der Antragsstellung durch Energiedienstleistern gestrichen werden- Energiedienstleistungsunternehmen haften für die Richtigkeit ihrer Antragstellung und Ausführung ohnehin.

5. Echte Performance geförderter Heizungsanlagen nachhalten

Problem: Die praktische Einhaltung der 65 %-Erneuerbare-Energien-Regel beim Einbau geförderter Heizungsanlagen und deren effizienten Betrieb nur durch Vorab-Berechnungen sicherstellen zu wollen, greift zu kurz und führt dazu, dass unnötig Effizienzpotenziale liegengelassen werden. Aktuell reicht eine Fachunternehmererklärung als Bestätigung aus, über die tatsächliche Performance der Anlagen ist auch dem Fördergeber so gut wie nichts bekannt.

Lösung:

- ➔ Wir empfehlen die Bereitstellung von echten Performance-Daten ab 2023 zur Ergänzung der ohnehin verpflichtenden Effizienzanzeige geförderter Heizungen in den ersten drei Jahren nach Durchführung der Maßnahme an das BAFA. Nur so kann sichergestellt werden, dass die eingesetzten Fördermittel auch wirklich den gewünschten Effekt bei der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung leisten. Die gewonnenen Daten sollten anonymisiert zur Verbesserung der Prognosegenauigkeit künftiger Maßnahmen aufbereitet werden.

6. Geltungsbereiche von BEG und BEW praxisnah gestalten

Problem: Aktuell fördert die BEG nur auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Dabei sollte jedoch der volle Anschlusskostenbeitrag (inkl. Anteil der Kosten auf öffentlichem Grund) und der Baukostenzuschuss (BKZ, für die Erweiterung des Verteilnetzes, um den Kunden anzuschließen) im Antrag des Anschlussnehmers in der BEG förderfähig bleiben. Eine Gefahr der Doppelförderung besteht nicht, aber die Umsetzung erfordert immer zwei Anträge: während die BEW bis zur

Hausübergabestation fördert, beantragt der Anschlussnehmer alles weitere über die BEG. Hier würde für jeden Hausanschluss ein Antrag innerhalb der BEW-Einzelmaßnahmen UND ein Antrag über die BEG-Einzelmaßnahmen gestellt werden müssen. Sowohl bei der Planung als auch bei der Bauausführung der Hausanschlussleitung von der Fernwärme-Verteilleitung „in der Straße“ bis zur Hausübergabestation ist eine eindeutige Kostenzuordnung auf die Abschnitte „bis zur Grundstücksgrenze“ und „auf dem Grundstück“ nicht immer möglich. Rechnungen müssten z.B. mit getrennten Positionen erstellt werden. Dies ist in jedem Fall unüblich und aufwendig für alle Beteiligten, zumal der Anteil der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund in den allermeisten Fällen sehr gering ist, z.B. 2 Meter auf öffentlichem Grund gegen 10 Meter auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

Lösung:

- ➔ Praxisnah und AVB FernwärmeV-konform wäre der Ansatz die Grundstücksgrenze als Fördergrenze zu definieren, wäre es einfacher, den Anbindungspunkt der Hausanschlussleitung an die Verteilleitung „in der Straße“ als Fördergrenze zu wählen, auch wenn dabei für Fernwärmeanschlüsse ausnahmsweise ein Stück über die Grundstücksgrenze hinaus gegangen werden muss. Die eindeutige Zuordnung des Anschlusses an den Grundstückseigentümer und Antragsteller bleibt jedoch in jedem Fall erhalten.

Weitere Fragen und Anregungen aus den Reihen der Mitglieder der DENEFF und des DENEFF EDL_HUB

- Die **Begriffsdefinition von Umfeldmaßnahmen (BEG-EM)** wurde textlich anders gefasst: Während hier vorher „alle [...] erforderlichen“ Maßnahmen erfasst wurden, suggeriert der Entwurf mit „notwendig“ und „unmittelbar“ eine restriktivere Auslegung, ohne jedoch die Bedeutung zu konkretisieren. Dies erzeugt große Unsicherheit. Nach wie vor sollte sich die Förderfähigkeit auf den gesamten Kontext der Maßnahme erstrecken und z.B. ein Wiederherstellen des Zustands vor Durchführung der Maßnahme (Wohnumfeld, Malerarbeiten etc.) explizit umfassen.
- **Ungleiche Anforderungen bei Fernwärme und Gebäudenetzen vermeiden**
Problem: Wärmenetze werden in der BEW schon bei 25 % Anteilen erneuerbaren Energien gefördert, aber Gebäudenetze (bis 100 WE bzw. 16 Häuser) müssen in der BEG einen Anteil von mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien oder Abwärme enthalten. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar. In jedem Fall sollte eine Schlechterstellung von Gebäudenetzen vermieden werden.
- **Einschränkungen bei Lüftungsanlagen:** Die in BEG EM in Absatz 9.2. vorgesehenen Einschränkung auf zentrale Lüftungsanlage für Wohn- und Nichtwohngebäude ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Wir schlagen vor, die Einschränkung auf zentrale Lüftungsanlagen zu streichen.
- Die **de facto-Einstellung der Pumpenförderung** für größere Wohn- und Nichtwohngebäude ist durch Verweis auf die Energiesicherungsverordnung nicht nachvollziehbar. Letztere sah zwar im Entwurf auch vor, den Pumpentausch verpflichtend zu machen, dies wurde aber im Zuge der Resortabstimmung wieder gestrichen. Nun wird der Pumpentausch für alle größeren Gebäude weder gefördert noch gefordert – wenn der Markt dies jedoch aufgrund von Wirtschaftlichkeit alleine regeln würde, hätten wir keine zweistellige Millionenanzahl veralteter Pumpen im Gebäudebestand (hier wird die Transaktionskostenproblematik akut unterschätzt). Wir bitten daher um Prüfung, ob der Pumpentausch bei Nachweis eines (ungeförderten) hydraulischen Abgleichs zumindest so lange weiter gefördert werden kann, bis eine sinnvolle, gesetzliche Verpflichtung greift. Das

Stromeinsparpotenzial dieser Maßnahme entspricht mindestens der Jahres-Stromproduktion des AKW Neckarwestheim bzw. Isar 2.

- Auch für ganz einfache Maßnahmen ist (z.B. Einbau von **smarten Thermostaten**) im Bereich Anlagentechnik ist die Einbindung eines Energieeffizienzexperten nötig, dabei bestätigt dieser oft nur, dass eine DIN-Norm erfüllt wird. Um Kosten und Kapazitäten zu sparen, könnte es sinnvoll sein, eine Regelung einzuführen, bei der das System einmal beim BAFA geprüft und bestätigt wird und es danach ohne Energieberatung verbaut werden kann.
- **Hallengebäude** mit einer typischen Deckenhöhe >4 m machen ca. 15 % des Gebäude-Energieverbrauchs aus und sind damit entscheidend für eine erfolgreiche Wärmewende. Ihre besonderen Restriktionen und Bedürfnisse werden jedoch weder im Konzept für 65 % EE noch in der BEG-Reform hinreichend abgebildet. Die Verunsicherung ist groß, Investitionen werden zurückgehalten. Wir möchten anregen, im Rahmen eines kurzfristigen Expertenaustauschs zu klären, welche Ansätze hier gangbar und durch die BEG unterstützenswert sind. Gerne stehen die DENEFF und ihre für dieses Thema kompetenten Mitglieder, auch aus der unabhängigen Industrie-Energieberatung, hierfür zur Verfügung.
- Wenn ein EM-Projekt die Grenze der förderfähigen Kosten übersteigt und Maßnahmen mit unterschiedlichen Fördersätzen enthält, wie kann Planungssicherheit für die Projektkalkulation hinsichtlich der **Berücksichtigung der jeweiligen Maßnahmen** hergestellt werden? Aufsplittung in einzelne Anträge und Priorisierung nach BAFA-Eingangsstempel? Automatische Priorisierung des BAFA nach dem Prinzip „Maßnahme mit höchstem Fördersatz zuerst“?
- Wärmenetze: wir bitten um eine genaue und lückenlose **Abgrenzung der Geltungsbereiche von BEG gegenüber BEW**. Insbesondere ist es nach dem derzeitigen Entwurf nicht mehr möglich, eine Kombination mit der systemischen Förderung des BEG WG und NWG umzusetzen.
- Die Heizlastberechnung muss nun in Anlehnung an die DIN 12831 erstellt werden und kann in Anlehnung an die Vorgaben des hydraulischen Abgleichs (versorgte m² pro Heizstrang) vereinfacht oder raumweise ausgestellt werden. Faktisch ergibt sich aber durch die Vorgabe des raumweisen hydraulischen Abgleichs auch eine Verpflichtung zur raumweisen Berechnung.
- Im Hinblick auf die Verpflichtung des hydraulischen Abgleichs der Heizung sollte bei gleichzeitiger Erwärmung von Warmwasser auch der **hydraulische Abgleich der Trinkwarmwasserzirkulation** gefördert werden.
- Wir empfehlen, dass Biomethan ebenfalls in einem Wärmenetz eingesetzt werden dürfen um die geforderte EE-Quote im EE-Bonus erreichen zu können.
- Warum wird bei **Gebäudenetzen** ein Energieeffizienzexperte als Anforderung des Nachweises der 65 % EE gefordert?
- Sind **Wohnungsstationen für Trinkwarmwasserbereitung** als Einzelprodukte weiterhin förderfähig?
- Was sind die Anforderungen an **provisorische Heizungstechnik**?